

Landgericht Hagen

Beschluss

In der Vollzugssache

des Man geboren am in Do derzeit in der Justizvollzugsanstalt Remscheid

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Schwerte

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hagen durch den Richter am Landgericht Höhm als Einzelrichter am 08.10.2018 beschlossen:

Auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird der Vollzugsplan in den Punkten "Vollzugsöffnende Maßnahmen" und "Überbrückungsgeld" aufgehoben. Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Remscheid wird angewiesen, den Vollzugsplan unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts (neu) zu bescheiden.

Im Übrigen wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen werder Antragsteller zu 30 % auferlegt. Im Übrigen hat die Landeskass Kosten und notwendigen Auslagen des Antragstellers zu tragen.

Der Streitwert wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

1,

Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe wegen Nachstellung und Bedrol und war bis zum 29.06.2018 in der JVA Schwerte (Antragsgegnerin) inhaftiert, schenzeitlich wurde er in die JVA Remscheid verlegt.

Unter dem 26.06.2018 schrieb die Antragsgegnerin den für den Antragsteller gel den Vollzugsplan fort. In diesem sind insbesondere die folgenden und vom Ant steller angegriffenen Ausführungen enthalten:

Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen

[...]

Beitrag psychologischer Dienst: Frau Be-

Für die Vollzugsplanung wird folgender Behandlungsstand festgehalten:

Der Sachstand ist unverändert:

Um das Rückfallrisiko zu verringern, ist unter der Voraussetzung ernsthafter Motition, eine Auseinandersetzung mit tatfördernden Einstellungen und Persönlichkei bezügen unbedingt erforderlich.

Herr B lehnt eine ihm angebotene therapeutische Intervention im geschloss nen Vollzug ab. Diese wolle er im offenen Vollzug, bzw. nach der Haftentlassu umsetzen. Widersprüchlich hierzu beharrt er auf die Aussage, dass bei ihm kei psychische Störung vorliege und er die aktuell verurteilten Straftaten nicht begang habe, wenngleich er ein fachärztliches Attest bezüglich der Möglichkeit einer Einw sung in eine psychiatrische Fachklinik vorgelegt hat, so dass seine Behandlungsa sicht aktuell wenig durchschaubar wirkt.

Um Rückfallrisiken im offenen Vollzug oder bei vollzugsöffnende Maßnahmen oh Behandlungsmaßnahmen im geschlossenen Vollzug zu klären, bedarf es hinsichtli

3

der Prognoseeinschätzung mindestens einer gründlichen Diagnostik, wobei diesbezüglich eine ausreichende Mitarbeitsmotivation seitens Herrn E derzeit nicht festgestellt werden kann, da Herr B Gespräche mit der zuständigen Psychologin ablehnt.

Für die Vollzugsplanung werden folgende therapeutischen Behandlungsmaßnahmen vorgeschlagen:

Herr B möchte aktuell an keinen therapeutischen Behandlungsmaßnahmen teilnehmen.

Vollzugsöffnende Maßnahmen

Weiterhin kann der vollzugsöffnenden Maßnahmen eine Flucht- und Missbrauchsgefahr nicht ausgeschlossen werden. Hierzu wird auf die hiesigen Bescheide vom 02.03.2018 und 06.03.2018 verwiesen, welche mit Beschlüssen des Landgerichtes Hagen auch bestätigt wurden.

Um mit seiner 94-jährigen und pflegebedürftigen Großmutter, mit aktuellen schlechten Gesundheitszustand und zu der Herr B bisher einen intensiven Kontakt hatte, einmalig Zeit verbringen zu können, wurde er im Rahmen einer Ausführung aus wichtigem Anlass am 30.05.2018 mit zwei Bediensteten und angeordneter Hamburger Fesselung in sein Elternhaus ausgeführt.

Beteiligung Sozialdienst: Ja

Beteiligung psychologischer Dienst: Ja

Überbrückungsgeld

Überbrückungsgeld (Regelsatz): 1.596,00 EUR

Überbrückungsgeld (besondere Festsetzung): 0,00 EUR

Gesamtübersicht der geplanten Maßnahmen

Maßnahmen

100 therapeutische und diagnostische Maßnahmen

Vermerk: Sofern Herr B vollzugsöffnende Maßnahmen beantragt: Um Rückfallrisiken im offenen Vollzug oder bei Vollzugsöffnen Maßnahmen ohne Behandlungsmaßnahmen im geschlossenen Vollzug zu klären, bedarf es hinsichtlich der Prognoseeinschätzung einer gründlichen Diagnostik

510 Arbeitseinsatz

Vermerk: Wäscherei

Mit Antrag vom 04.07.2018 begehrt der Antragsteller in Bezug auf die vorstehend dargestellten Punkte die gerichtliche Entscheidung, da er der Auffassung ist, dass diese Punkte rechtswidrig seien, da die Antragsgegnerin insofern ermessensfehlerhaft gehandelt habe.

In Bezug auf die Ausführungen zu den vollzugsöffnenden Maßnahmen ist er der Auffassung, dass die Antragsgegnerin zu Unrecht darauf abstelle, dass eine Fluchtbzw. Missbrauchsgefahr nicht ausgeschlossen werden könne und dass stattdessen das Bestehen einer entsprechenden Gefahr positiv festgestellt werden müsse.

In Bezug auf das Überbrückungsgeld rügt der Antragsteller, dass der Regelsatz im laufenden Jahr 1.664 EUR und nicht wie von der Antragsgegnerin 1.596 EUR betrage.

In Bezug auf die Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen ist er der Einschätzung, dass die Ausführungen zum Erfordernis einer möglichen Diagnostik ermessensfehlerhaft in den Vollzugsplan mit aufgenommen worden seien.

Mit Stellungnahme vom 06.08.2018 tritt die Antragsgegnerin den Ausführungen des Antragstellers entgegen und verweist insbesondere in Bezug auf die vollzugsöffnenden Maßnahmen darauf, dass die im Rahmen des Vollzugsplanes in Bezug genommenen Beschlüsse rechtskräftig und damit für sie bindend seien. In Bezug auf das Überbrückungsgeld räumt sie ein, dass diesbezüglich ein fehlerhafter Regelsatz angegeben sei, hierbei handele sich um einen Schreibfehler.

Mit weiterem Schreiben vom ein 20.08.2018 vertieft der Antragsteller seine Argumentation weiter.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Antragsschrift vom 04.07.2018, das Schreiben des Antragstellers vom 21.08.2018 und die Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 06.08.2018 verwiesen.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig und teilweise begründet.

Insbesondere ist durch die Verlegung des Antragstellers keine Erledigung der Hauptsache eingetreten, da der angegriffene Vollzugsplan nach dem unwidersprochenen
Vortrag des Antragstellers von der JVA Remscheid vollständig übernommen worden
ist und damit die Festlegungen der Antragsgegnerin nach wie vor die Grundlage der
Vollzugsplanung für den Antragsteller bilden.

Die Festlegungen der Antragsgegnerin sind, soweit sie den Punkt "Vollzugsöffnende Maßnahmen" betreffen ermessensfehlerhaft und verletzen den Antragsteller damit in seinen Rechten. Ermessensfehler liegen insbesondere dann vor, wenn seitens der Behörde von einem unzutreffenden Beurteilungsmaßstab ausgegangen wird. Die Antragsgegnerin geht bei der Beurteilung, ob vollzugsöffnende Maßnahmen zu gewähren sind von einem unzutreffenden Beurteilungsmaßstab aus, da sie annimmt, dass vollzugsöffnende Maßnahmen schon bei einer nicht ausschließbaren Fluchtoder Missbrauchsgefahr zu versagen sind. Dies reicht indes nicht aus, da es für die Annahme einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr i.S.d. § 12 Abs. 1 StVollzG erforderlich ist, dass eine entsprechende Gefahr positiv festgestellt wird (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 04.09.2018, III - 1 Vollz (Ws) 376/18; Beschluss vom 29.09.2015, II -1. Vollz (Ws) 411/15; Beschluss vom 14.11.2014, III - 1 Vollz(Ws) 475/14). Insbesondere im Zusammenhang mit dem durch die Antragsgegnerin im Rahmen des Vollzugsplans in Bezug genommenen Bescheid vom 06.03.2018 ist dessen Rechtswidrigkeit durch den vorzitierten Beschluss des OLG Hamm vom 04.09.2018 nunmehr rechtskräftig festgestellt.

Auch soweit der Antragsteller die fehlerhafte Angabe des Überbrückungsgeldes rügt, ist sein Antrag begründet, da die Höhe des Überbrückungsgeldes, wie selbst die Antragsgegnerin einräumt, mit 1.596 EUR fehlerhaft angegeben ist und tatsächlich 1.664 EUR beträgt. Dass es sich hierbei um einen reinen Schreibfehler handeln soll, ist unerheblich, da der Antragsteller einen Anspruch darauf hat, dass der Vollzugsplan, der seine Resozialisierung vorbereiten soll und damit für ihn das wesentliche Informationsmedium für den weiteren Vollzugsverlauf darstellt, zutreffend ist.

Soweit der Antragsteller weiter die Stellungnahme des psychologischen Dienstes als Verstoß gegen § 10 Abs. 1 Nr. 5 StVollzG NRW rügt, verletzen die angegriffenen Angaben den Antragsteller nicht in seinen Rechten. Der Vollzugsplan soll die aus Sicht der Anstalt für eine bestmögliche Resozialisierung erforderlichen Maßnahmen enthalten, was grundsätzlich auch den Bereich der Teilnahme an therapeutischen Behandlungs- oder anderen Hilfs- oder Fördermaßnahmen betrifft. In diesem Zusammenhang ist es im Rahmen des dem Gericht eröffneten Überprüfungsrahmen nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin die Durchführung therapeutischer Maßnahmen für sinnvoll erachtet, da sie gleichzeitig durch die Wiedergabe der ablehnenden Haltung des Antragstellers zu den als sinnvollerachteten Maßnahmen deutlich macht, dass sie die Entscheidung des Anträgstellers diese Angebote nicht wahrzunehmen respektiert. Dass in diesem Zusammenhang seitens der Anstalt das Erfordernis der Durchführung einer Diagnostik zur Beurteilung etwaiger Flucht- oder Missbrauchsrisiken für erforderlich erachtet wird, ist ebenfalls nicht zu beanstanden, da die Antragsgegnerin, wie dem Punkt "Vollzugsöffnende Maßnahmen" zu entnehmen ist, die Durchführung der Diagnostik gerade nicht mehr zur Voraussetzung der Gewährung von Vollzugslockerungen macht. Dass sich der Punkt "Vollzugsöffnende Maßnahmen" wie zuvor dargelegt aus anderen Gründen als rechtswidrig erweist, ist insofern ohne Bedeutung.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen vermag der Antragsteller auch in Bezug auf die Gesamtübersicht der geplanten Maßnahmen und dort die Maßnahmen in therapeutischer und diagnostischer Hinsicht nicht durchdringen. Auch insofern ist es nicht ermessensfehlerhaft, wenn die Antragstellerin die aus ihrer Sicht erforderlichen und geplanten Maßnahmen angibt, da sie es, wie ausgeführt einerseits dem Antragsteller überlässt an den Maßnahmen teilzunehmen und andererseits die Durchführung der Maßnahmen nicht zur Bedingung für eine Vollzugslockerung macht.

Demnach war der angegriffene Beschluss in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufzuheben.

Die Anweisung zur Neubescheidung hatte gegenüber der JVA Remscheid zu ergehen, da diese aufgrund der erfolgten Verlegung nunmehr für die Fortschreibung des Vollzugsplanes zuständig ist und eine ermessenfehlerfreie Entscheidung stets nur von der Behörde vorgenommen werden kann, die die Freiheitsstrafe vollzieht (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 04.09.2018, III - 1 Vollz (Ws) 376/18).

111.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG.

IV.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

V

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Höhm

Ausgefertigt

Reimann, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamlin der Geschäftsstelle